

PRIVATDOZENT DR. HANS RICHARD REUTER, HEIDELBERG:

**Maßstäbe gerechten Handelns
Sozialethische Perspektiven**

Gottes Gerechtigkeit ist Treue zur Gemeinschaft, sie stiftet – so haben wir eben gehört – neue Beziehungen und schafft so Recht. Gottes Gerechtigkeit läßt Menschen leben, obwohl sie ihr Recht vor Gott verwirkt haben, gerade deshalb – so hat Ulrich Kühn gesagt – können wir der Gerechtigkeit unter den Menschen neue Räume erschließen. Niemals – so füge ich hinzu – können wir durch menschliches Handeln Gottes vollkommene Gerechtigkeit verwirklichen, aber wir können versuchen, ihr zu entsprechen. In diesem Sinn will ich jetzt aus der Sicht der Sozialethik nach Maßstäben gerechten Handelns fragen, und zwar in drei Schritten und notgedrungen in Siebenmeilenstiefeln:

1. Das Doppelgebot der Liebe ist in der Bibel die grundlegende Weisung, die es uns ermöglichen möchte, in unserem menschlichen Handeln der göttlichen Gerechtigkeit zu entsprechen. Das biblische Liebesgebot ist Ausdruck eines universalistischen Ethos, es zielt auf die alle Grenzen überschreitende Einbeziehung der

anderen, aller anderen. Die Fremden, ja sogar die Feinde zu lieben wie uns selbst – das ist die »bessere Gerechtigkeit«, zu der uns Jesus in der Bergpredigt provoziert. Die Einbeziehung der vom gesellschaftlichen Leben Ausgeschlossenen, die Zuwendung zu den Benachteiligten und Marginalisierten, die – wie es zuerst die lateinamerikanische Befreiungstheologie genannt hat – »vorrangige Option für die Armen« ist ein Grundzug dessen, was in der christlichen Tradition gutes und gerechtes Handeln heißt.

Allerdings müssen wir hier unterscheiden: Nicht alles, wozu uns die Liebe inspiriert, ist eine Forderung der Gerechtigkeit. »Gerecht« bezeichnet etwas, was wir anderen schulden. Gerechtes Handeln ist das, was andere von uns beanspruchen können; Liebe, Wohlwollen, Barmherzigkeit gehen über das streng Geschuldete hinaus. Die Liebe ist das einzige Gut, das sich vermehrt, wenn man es verschwendet, aber die Gerechtigkeit hat es mit dem Problem des Austauschs bzw. der Verteilung angesichts knapper Güter und konkurrierender Ansprüche zu tun.

Und noch etwas: Gerechtigkeit ist nicht nur eine Forderung an das Handeln einzelner Menschen. Wenn wir eine gerechte Gesellschaft fordern, dann ist damit gemeint, daß die Grundstruktur der öffentlichen Ordnung, daß die politischen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen, in denen wir als einzelne und zusammen mit anderen handeln, gerecht sein sollen. Der Weg der Gerechtigkeit ist nicht zuletzt ein Marsch durch unsere öffentlichen Institutionen. In der modernen pluralistischen Gesellschaft können nun die Maßstäbe der öffentlichen Gerechtigkeit – wie ich sie mit Kant nennen möchte – nicht solche sein, die nur von Christen geteilt werden; sie müssen für alle zustimmungsfähig sein.

Es gibt aber ein Grundprinzip der öffentlichen Gerechtigkeit, das sich wie das jüdisch-christliche Liebesgebot auf alle Personen bezieht, und das zugleich den minimalen Anspruch bezeichnet, der allen geschuldet ist: Es ist das Prinzip des gleichen wechselseitigen Respekts, der gleichen gegenseitigen Achtung der Würde jeder Einzelperson. *Die Personwürde als Grundprinzip der öffentlichen Gerechtigkeit erfordert es, daß alle als Gleiche, nämlich in ihrer gleichen Würde zu achten sind.* Das hat erhebliche Folgen: Wenn wir in Gerechtigkeitsfragen von diesem Gesichtspunkt der Gleichheit aller hinsichtlich ihrer Würde ausgehen, dann ist es immer die Ungleichheit, für die eigens gute und annehmbare Gründe angegeben werden müssen, dann ist es immer die Ungleichbehandlung, die die Beweislast auf ihrer Seite hat.

2. Ich will auf die Konsequenzen zunächst für den Teil der öffentlichen Gerechtigkeit hinweisen, den ich die *politische Gerechtigkeit* nenne. Mit politischer Gerechtigkeit ist der Maßstab gemeint, der für die Anerkennung von individuellen Rechten der Person, also die Zuerkennung von Menschen- und Grundrechten relevant ist. Es geht vor allem um zwei Arten von Rechten: zum einen um den Anspruch jedes Menschen, in seiner körperlichen Unversehrtheit, seinen inneren Überzeugungen (seinem Gewissen und seiner Religion) und seinem persönlichen Eigentum gegen Übergriffe anderer, nicht zuletzt des Staates geschützt zu werden. Und zum andern geht es um die Rechte zur demokratischen Beteiligung, zur Teilnahme an der öffentlichen Willensbildung z.B. durch Wahlen, Rede- und Versammlungsfreiheit. Der Umfang dieser Freiheitsrechte ist zwar nicht unbe-

schränkt, sondern findet immer seine Grenze am Freiheitsrecht der anderen. Aber es gibt keine Begründung dafür, diese Rechte anders als dem Umfang nach für jede Person gleich zu verteilen. Unter dem Blickwinkel politischer Gerechtigkeit gibt es keine Begründung für Ungleichheit. *Zu einer gerechten Gesellschaft gehört, daß jedes ihrer Mitglieder den gleichen Anspruch auf dasjenige Maß von Grundrechten und -freiheit hat, das mit den Rechten aller anderen verträglich ist.*

Wenn sich die politische Gerechtigkeit am Gesichtspunkt der gleichen Würde und Rechte orientiert, ist es insbesondere unmöglich, eine Ungleichbehandlung mit der *Herkunft* oder *Abstammung* der Betroffenen zu begründen. Ich nenne zwei Beispiele: Es widerspricht der politischen Gerechtigkeit, wenn für die Anerkennung des Rechts auf Asyl das Herkunftsland oder der Anreiseweg ausschlaggebend sind; Bedingung für die Asylberechtigung darf nur die individuelle menschenrechtswidrige Verfolgung sein. Es widerspricht der politischen Gerechtigkeit, wenn über die Zuerkennung des Wahlrechts die Abstammung entscheidet; Kriterium darf nicht die Blutgemeinschaft, sondern allein die Zugehörigkeit zu einer politisch verfaßten Gesellschaft sein.

3. Der andere große öffentliche Bereich, in dem sich Gerechtigkeitsfragen stellen, ist die Sphäre der *sozialen Gerechtigkeit*. Hier geht es um den Maßstab für die Teilhabe an materiellen, wirtschaftlichen Gütern; es geht damit auch um die Zuteilung von sozialen Chancen, also der Aussicht auf Zugang zu Stellen auf dem Arbeitsmarkt und zu den Positionen, die Ansehen, Einfluß und Macht gewähren. Wenn wir uns an der gleichen Würde aller orientieren, dann gilt auch hier, daß alle Beteiligten gleichen Anteil an den Positionen und Gütern einer Gesellschaft haben müssen. Die Frage ist, ob es in der Sphäre der sozialen Gerechtigkeit dennoch allgemein annehmbare Gründe geben kann, die Ungleichheit rechtfertigen. Es werden vor allem drei solcher Rechtfertigungsgründe ins Feld geführt, nämlich: (1.) der Hinweis auf wohlerworbene, überkommene Rechte, (2.) das Argument des Verdienstes und (3.) das Bedarfsprinzip. Keines dieser drei Argumente kann aber eine Bevorzugung überzeugend begründen; betrachten wir sie in aller Kürze näher:

Das Argument der *erworbenen Rechte*, die faktisch eine Ungleichheit der Besitzverteilung, der Verfügung über materielle Güter und des Einkommens zur Folge haben, ist ein historisches Argument. Es beantwortet die normative Frage, ob die vorfindliche Verteilung und die überkommenen Rechte gerecht sind, überhaupt nicht. Die Art und Weise z.B., wie im deutsch-deutschen Einigungsvertrag legitime Eigentumsansprüche der Ostdeutschen durch die überkommenen, aus der Zeit vor 1949 datierenden Rechte der Alteigentümer ausgehebelt worden sind, wirft schwerwiegende Gerechtigkeitsfragen auf. Als Christinnen und Christen wissen wir: Im Beharren auf erworbenen Rechten ist uns jede Selbstgerechtigkeit verwehrt.

Beim Argument des *Bedarfs* kommt es darauf an, was man darunter versteht. Bekanntlich sind die subjektiven Bedürfnisse der Menschen sehr verschieden und mein Bedürfnis nach Luxus kann keine Begründung dafür sein, daß mir mehr vom gesellschaftlichen Reichtum zusteht als meiner bescheidenen Nachbarin. Subjektive Bedürfnisse sind außerdem keiner intersubjektiven Messung zugänglich; eine

– wie die Ökonomen sagen – kardinale Messung von Nutzen und ein interpersonaler Nutzenvergleich sind unmöglich. Subjektive Bedürfnisse scheiden deshalb als Argument für eine Ungleichbehandlung aus. Für Christen ist ohnehin klar, daß wir unsere wahren, authentischen Bedürfnisse erst im Reich Gottes entdecken. Von den dubiosen Bedürfnissen und Vorlieben der Menschen unterscheiden sollten wir die objektive Bedürftigkeit, z.B. bei einer physischen Behinderung oder der unzureichenden Sicherung des Existenzminimums. Wer in diesem Sinn bedürftig ist, hat ein Recht auf Unterstützung, die die Benachteiligung ein Stück weit ausgleicht und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

Auch das *Verdienstprinzip* ist differenziert zu betrachten. In der Tat können wirtschaftliche Ungleichheiten in gewissem Umfang gerechtfertigt sein, wenn sie einer Leistung entsprechen, die in höheren Beiträgen, hohem Einsatz, mühevollen Arbeitsaufwand oder in größerer Verantwortung besteht. Dagegen rechtfertigen höhere Fähigkeiten, Begabungen und Talente unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten keine Besserstellung, denn solche besonderen Fähigkeiten sind nicht »verdient«; sie sind zum Teil Zufall (als Christen sagen wir: Gaben des Schöpfers), zum Teil sind sie nicht ohne Mitwirkung anderer zustande gekommen und stellen schon in sich eine Bevorzugung dar.

Ich meine, daß weder der Hinweis auf erworbene Rechtsansprüche, noch das Bedürfnisprinzip, noch das Verdienstargument geeignete Maßstäbe für die soziale Gerechtigkeit einer Gesellschaft im Ganzen sind. Sie haben in einzelnen Teilbereichen ihren begrenzten Sinn, aber sie sind keine geeigneten Gerechtigkeitskriterien für die Grundstruktur einer Gesellschaft. Für die soziale Gerechtigkeit, also für die Frage, unter welchen Bedingungen Ausnahmen vom Prinzip der gleichen Teilhabe an den Erträgen der gesellschaftlichen Zusammenarbeit akzeptabel sind, gibt es m.E. vor allem zwei grundlegende Maßstäbe. Der eine lautet: *Soziale Ungleichheit, Unterschiede in den Macht- und Einflußpositionen einer Gesellschaft, sind nur dann gerechtfertigt, wenn alle eine faire Chance des Zugangs zu ihnen haben.* Konkret: Wenn in der Vergangenheit ganzen Gruppen – oder gar der Hälfte der Menschheit wegen ihres weiblichen Geschlechts – der Zugang zu solchen sozialen Positionen verweigert worden ist, dann haben die Betroffenen zum Ausgleich ein kompensatorisches Recht auf bevorzugte Förderung. Das zweite Kriterium formuliere ich so: *Wirtschaftliche Unterschiede können dann zulässig sein, wenn sie allen nutzen, das heißt wenn sie auch und gerade die Situation der am schlechtesten Gestellten verbessern.* Ich behaupte, es ließe sich zeigen, daß in diesem Kriterium die von Christen ins Spiel zu bringende vorrangige Option für die Armen in einer für jeden einzelnen vorteilhaften und darum für alle annehmbaren Weise enthalten ist. Die Ungleichverteilung von Reichtum und materiellen Gütern widerspricht also nur dann nicht dem Gerechtigkeitsmaßstab, wenn die Schwachen ohne die wirtschaftliche Ungleichheit noch mehr benachteiligt wären. Konkret: Eine Steuerpolitik, die Unternehmensgewinne, hohe Einkommen und Vermögen auf Kosten der Sozialstaatsaufgaben begünstigt, widerspricht der sozialen Gerechtigkeit.

Ich komme zum Schluß: Ich habe im Grunde nur minimale, bescheidene Maßstäbe genannt. Denn der Weg der Gerechtigkeit ist immer auch ein Marsch durch

die Institutionen einer freien und demokratischen Gesellschaft und muß für alle zustimmungsfähig sein. Als Christinnen und Christen bringen wir noch einen Mehrwert ein, der mir nicht als Thema gestellt war. Dieser Mehrwert hat einen Namen: Er heißt Solidarität.